

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

25. Januar 1999

NR.

130

Olten : Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach Art. 43 Lärmschutzverordnung / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach Art. 43 Lärmschutzverordnung zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Plan ordnet, im Sinne von Art. 43 der Lärmschutz-Verordnung und auf der Grundlage des rechtsgültigen Zonenplans, jede Nutzungszone, entsprechend ihrem Lärmschutzbedürfnis, einer Empfindlichkeitsstufe (ES) zu.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 24. März bis zum 22. April 1997. Innerhalb der Auflagefrist gingen 17 Einsprachen ein. Diese wurden jedoch alle abgewiesen. Der Stadtrat genehmigte die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen am 9. März 1998. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

- Die Genehmigungsexemplare für den Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan sind auf den Massstab 1:5'000 verkleinert worden. Der massgebende Auflageplan ist im Massstab 1:2'500 erstellt worden.
- Für stark lärmvorbelastete Gebiete entlang der Hauptverkehrsachsen wurde die Möglichkeit genutzt, die Gebiete anstatt in die ES II in die ES III aufzustufen. Dieses Vorgehen entspricht der bisherigen Praxis im Kanton Solothurn und wurde auch nicht für zu grosse Gebiete angewendet. Dort wo allerdings die Grenzen dieser Aufstufungen nicht mit Zonen- und/oder Parzellengrenzen zusammenfallen, ist zur besseren Ersichtlichkeit der jeweiligen Abgrenzung, der massgebende Auflageplan, Massstab 1:2'500 zu konsultieren.
- Die Legende im Plan muss mit folgendem Satz ergänzt werden: „Für lärmempfindliche Räume ausserhalb der Bauzonen gilt die Empfindlichkeitsstufe ES III“.

3. Beschluss

3.1. Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen der Einwohnergemeinde Olten wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.

3.2. Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gilt als planungsrechtliche und grundeigentümerverbindliche Grundlage für eine zonengerechte Beurteilung bestehender und künftiger Lärmimmissionen. Die massgebenden Belastungsgrenzwerte im Falle von Sanierungsverfügungen, Plangenehmigungen und Baubewilligungen sind einzuhalten.

Kostenrechnung EG Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(Kto. 5803-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	<u>23.--</u>	(Kto. 5820-435.07)
Total	Fr.	1'023.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Rutschmann

Bau-Departement (2) TS/nf

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan [H:\Daten\Projekte\92ESZU.doc]

Amt für Verkehr und Tiefbau (2), mit 1 gen. Plan

Amt für Umweltschutz, Sektion Lärmschutz, mit 1 gen. Plan

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Sekretariat der Katasterschätzung

Solothurnische Gebäudeversicherung

Gemeindepräsidium der EG der Stadt Olten, 4600 Olten, mit Auflageplan und 7 gen. Plänen (später), (mit Rechnung)

Baukommission der EG der Stadt Olten, 4600 Olten

Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt:

Text: Einwohnergemeinde der Stadt Olten: Genehmigung

Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen